

Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ortsverband der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg



§ 1 Name

„BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN **VG Otterbach-Otterberg**“ - Kurzbezeichnung GRÜNE - sind der Ortsverband (OV) der Bundespartei „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“ im Landesverband Rheinland-Pfalz sowie im Kreisverband Kaiserslautern-Land für den Bereich der **Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg**.

§ 2 Grundsätze und Ziele

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN streben eine Verbindung von Ökologie, Selbstbestimmung, erweiterter Gerechtigkeit und lebendiger Demokratie an. Mit gleicher Intensität treten die GRÜNEN ein für Gewaltfreiheit und Menschenrechte. Das Grundsatzprogramm des Bundesverbands aus dem Jahr 2002 gilt als Grundlage der Arbeit von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN der **VG Otterbach-Otterberg**.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können nur natürliche Personen sein,
 - die sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen,
 - die keiner anderen Partei oder mit GRÜNEN in Konkurrenz stehenden Wählervereinigung angehören,
 - die den von der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes festgesetzten Beitrag zahlen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim OV-Vorstand beantragt; über die Aufnahme entscheidet der OV-Vorstand.
- (3) Bei der Zurückweisung eines Aufnahmeantrags, die schriftlich begründet werden muss, kann der/die Antragsteller/in bei der Mitgliederversammlung Einspruch einlegen; diese entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch das beschließende Organ.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem OV-Vorstand oder dem Kreisvorstand schriftlich zu erklären.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit, wenn ein Mitglied erheblich gegen Grundsätze der Partei verstoßen und der Partei damit schweren Schaden zugefügt hat. Eine Ausschlussentscheidung der Mitgliederversammlung ist dem Landesschiedsgericht als Ausschlussantrag zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.
- (5) Ist ein Mitglied in der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags mehr als ein Jahr im Rückstand, wird dieser vom OV-Vorstand schriftlich angemahnt. Zahlt das Mitglied nach Ablauf eines Monats nach Zustellung einer zweiten Mahnung weiter-

hin keinen Beitrag, gilt dies als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden. Vom Beitrag aus sozialen Gründen freigestellte Mitglieder bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Organe des Ortsverbandes

Die Organe des Ortsverbandes sind die Mitgliederversammlung und der OV-Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ der Partei. Sie ist mindestens einmal pro Jahr vom OV-Vorstand schriftlich mit einer Frist von sieben Tagen (Datum des Poststempels bzw. Ausgang der eMail) und unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mindestens vier Parteimitglieder erschienen sind. Tagesordnungspunkte, die wegen Beschlussunfähigkeit nicht behandelt werden können, sind auf einer folgenden Mitgliederversammlung ohne Berücksichtigung der Beschlussfähigkeit zu behandeln.

(3) Der OV-Vorstand hat eine Mitgliederversammlung zum nächst möglichen Termin einzuberufen, wenn vier Parteimitglieder dies schriftlich verlangen.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a. Entscheidungen über politische, personelle und organisatorische Fragen,
- b. Wahl und Entlastung des OV-Vorstands,
- c. Wahl der SchatzmeisterIn,
- d. Aufstellen der KandidatInnen zu Wahlen,
- e. Satzungsänderungen.

§ 8 Ablauf der Mitgliederversammlung

(1) Anträge können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen dem Vorstand schriftlich vorliegen.

(2) Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst, sind zu protokollieren und den Mitgliedern zuzuleiten.

(3) Im Regelfall leitet der OV-Vorstand die Mitgliederversammlung.

(4) Mitgliederversammlungen sind in der Regel öffentlich.

(5) Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit jeweils 2/3 Mehrheit beschließen, dass einzelne Tagesordnungspunkte nichtöffentlich behandelt werden. Die Beratung über einen entsprechenden Antrag findet nichtöffentlich statt. Personenbezogene Mitgliedsangelegenheiten werden grundsätzlich nichtöffentlich behandelt.

§ 9 Der OV-Vorstand

- (1) Der OV-Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
- (2) Er besteht aus zwei gleichberechtigten politischen SprecherInnen und einem/einer SchatzmeisterIn, die den Geschäftsführenden Vorstand bilden. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung bis zu drei BeisitzerInnen in den OV-Vorstand wählen. Die Ämter der politischen SprecherInnen sowie der Vorstand insgesamt sollen paritätisch mit Frauen und Männern besetzen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann dem OV-Vorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern auf schriftlichen Antrag, auf den in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen ist, mit absoluter Mehrheit das Misstrauen aussprechen; dies führt zum Rücktritt des OV-Vorstands oder der betreffenden Vorstandsmitglieder. Neu- bzw. Nachwahlen können in diesem Fall in der selben Mitgliederversammlung stattfinden. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Für den Fall des Ausscheidens einzelner Mitglieder kann die nächste Mitgliederversammlung Nachwahlen vornehmen.
- (5) Die Amtszeit von Nachgewählten endet mit der Amtszeit des gesamten OV-Vorstands.
- (6) Tritt der gesamte OV-Vorstand zurück, hat er innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der ein neuer OV-Vorstand gewählt wird. Bis zur Wahl eines neuen OV-Vorstands führt der alte Vorstand die Geschäfte weiter. Kann kein Vorstandsmitglied mehr rechtsfähig zu einer Mitgliederversammlung einladen, so übernimmt dies der Kreisvorstand.

§ 10 Aufgaben des OV-Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands vertreten den Ortsverband nach innen und gemäß § 26 (2) BGB nach außen.
- (2) Der OV-Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (3) Die Aufgabenverteilung wird, soweit die Mitgliederversammlung oder Satzung nichts anderes bestimmt, innerhalb des OV-Vorstands geregelt.
- (4) Vorstandssitzungen sind mitgliederoffen. Die Mitglieder sind über die Sitzungen und die Beschlüsse zu unterrichten.

§ 12 Finanzen und Kassenprüfung

- (1) Der/die SchatzmeisterIn legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Kassenbericht vor.
- (2) Die Überprüfung der Kassenführung des Vorstandes erfolgt durch zwei KassenprüferInnen, die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt werden und dieser berichten müssen.
- (3) In der Höhe des Mitgliedsbeitrags folgt der Ortsverband den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Kreisverbands Kaiserslautern-Land. Der Einzug des Mitgliedsbeitrags erfolgt über den Kreisvorstand. Der Kreisverband behält vom Beitrag der Mitglieder des OV einen durch Beschluss des Kreisverbandes festgelegten Anteil. Dieser setzt sich zusammen aus der beschlossenen Abgabe

für die Arbeit auf Bundes-, Landes- und Kreisebene. Den verbleibenden Rest des Mitgliedsbeitrags wird dem Konto des Ortsverbandes zugeführt.

§ 13 Wahlverfahren

- (1) Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung.
- (2) Die Wahlen zum OV-Vorstand finden in getrennten Wahlgängen statt; sofern die Zahl der KandidatInnen die Zahl der zu vergebenden Ämter nicht überschreitet, ist verbundene Einzelwahl möglich.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
 - a. Erhält im ersten Wahlgang keine/r der KandidatInnen die absolute Mehrheit der Stimmen, findet
 - b. im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden BewerberInnen mit den besten Stimmenergebnissen statt.
 - c. Ist ein dritter Wahlgang erforderlich, wird die KandidatInnenliste neu eröffnet; es gilt dann als gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält.
 - d. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt, bei erneuter Gleichheit entscheidet das Los.
- (4) Bei allen Wahlen soll mindestens die Hälfte der zu wählenden Positionen mit Frauen besetzt werden.

§ 15 Abschluss von Rechtsgeschäften und Haftung

Rechtsgeschäfte für den Ortsverband darf nur der geschäftsführende Vorstand abschließen.

§ 17 Änderungs- und Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung des Ortsverbandes kann nur mit 2/3 Mehrheit durch die Mitgliederversammlung geändert werden; satzungsändernde Anträge sind der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen.
- (2) Die Auflösung des Ortsverbandes oder die Verschmelzung mit anderen Gliederungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bedarf einer 3/4 Mehrheit auf einer ausschließlich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung.

Im Falle der Auflösung des Ortsverbandes fällt das Vermögen des Ortsverbandes an den Kreisverband Kaiserslautern-Land von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

- (3) Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 23.01.2014 in Kraft gesetzt und ist ab sofort gültig.